

öffentlich ausgelegen.

Kirchlengern, den _____15. Jan. 2002

Vermessungsingenieurin

gez. Langer

Kirchlengern , den 26. Okt. 2001 (öffentl. best. Vermessungsingenieurin)

Die Planunterlage ist nach den Katasterkarten, die

im Maßstab 1: 1000 vorliegen, hergestellt worden.

Textliche Festsetzungen (gemäß § 9 BauGB) Abgrenzung Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9 (7) 2. Art und Maß der baulichen Nutzung Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO i.V.m. § 1 (6) BauNVO. Zulässig sind nach § 4 BauNVO (2) folgende Nutzungen: 2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke Gemäß § 1 (6) BauNVO sind die ausnahmsweise zulässigen Arten der Nutzung nach § 4 83) Bau NVO nicht zulässig. Die Grundflächenzahl enthält auch gleichzeitig die Garagen oder Carports. Eine Überschreitung der GRZ um 50 % gem. § 19 (4) BauNVO ist somit nicht zulässig, um die Flächenversiegelungen im künftigen Baugebiet eindeutig zu begrenzen. Zulässiges Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 (1) BauGB i.V.m. §§ 16-20 BauNVO. Gemäß § 9 (1) 2 BauGB. 3.1 Stellung der baulichen Anlagen 3.1.1 Die überbaubaren Flächen werden im Plan durch Baugrenzen festgesetzt. 3.1.2 Es wird im gesamten Plangebiet offene Bauweise festgesetzt (gem. §22(2) BauNVO). 3.1.3 Um die passive Nutzung der Sonnenenergie durch Wintergärten zu erleichtern, ist ein überschreiten der Baugrenzen nach Süden, Südosten, Südwesten und Westen um bis zu 2m zu lassen. Wintergärten in diesem Sinne dürfen nicht beheizbar sein und müssen vom Gebäude thermisch isoliert sein. 3.2 ÄuBere Gestaltung baulicher Anlagen 3.2.1 GebäudemaBe - Die zulässige Firsthöhe beträgt 7,50m - 10,00m. Bezugshöhe ist die Oberkante fertiger Fußboden des Erdgeschosses (OKFFB - EG).

– Die Oberkante fertiger Fußboden (Sockel) des Erdgeschosses darf max. 0,5 m über fertiger

Straßenkrone der dem Grundstück zugewandten Straßenhöhe liegen; bei den von der Stockfeldstraße und vom Kämpersiek erschlossenen Grundstücken max. 0,15 m. Unabhängig davon darf bei Grundstücken mit Hanglage die Sockelhöhe an der bergseitigen Außenwandfläche max. 0,3 m betragen. Gemessen wird von der natürlichen Geländeoberfläche bis zur Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens. Bei geneigtem Geländeverlauf gilt die im Mittel gemessene

In dem WA-Gebiet sind nur Satteldächer mit mit einer Dachneigung von 35 - 45° zulässig. Walmdächer sind unzulässig. Krüppelwalmdächer werden als Satteldächer bewertet und sind zulässig. Bei extensiv begrünten Dächern ist eine Dachneigung von 20 - 30° zulässig.

Die Dächer von Doppel- und Reihenhäusern sind hinsichtlich Material, Form und Neigung einheitlich zu gestalten.

Dachaufbauten sind bis zu 1/2 der Trauflänge zulässig. Dachaufbauten müssen einen Abstand von mind. 1,50 m vom Ortgang einhalten.

Einzel und Doppelgaragen gem. § 12 BauNVO und untergeordnete Nebenanlagen gem. § 14 (1) Bau NVO sind von den Festsetzungen über Dachform und Neigung nicht betroffen.

Der zulässige Holzanteil an Fassaden ist auf max. 30% begrenzt.

3.2.4 Gestaltung von Hof- und Gartenflächen

Die Befestigung von privaten Wegen, Zufahrten oder Park- und Stellplatzanlagen ist z.B. mit Schotterrasen, Bepflasterung mit 3 cm breiten Fugen oder Rasengittersteinen auszuführen. Eine Versiegelung dieser Flächen ist unzulässig. Ausnahmen: Hauszugänge und

3.2.5 Stellplätze

Je Wohneinheit sind auf dem Grundstück mind. 2 KFZ-Stellplätze nachzuweisen. Bei Einliegerwohnungen im Dachgeschoß ist ein Stellplatz ausreichend.

FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG gemäß § 3 (1) BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung ist vom _____24. April 2001 ____ bis zum _____11. Mai 2001 durchgeführt worden.

SATZUNGSBESCHLUSS gemäß § 10 (1) BauGB

Der Rat der Gemeinde Kirchlengern hat in seiner Sitzung am

Kirchlengern, den _____15. Jan. 2002

gez. Helmke

(Bürgermeister)

13. Dez. 2001 ___ nach Prüfung der Bedenken und Anregungen

aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Kirchlengern

entwickelt. Eine Anzeige bzw. Genehmigung war deshalb nicht erforderlich.

gem. § 3 (2) BauGB den Bebauungsplan beschlossen. Der Bebauungsplan wurde

gez. Helmke

(Bürgermeister)

gez. Helmke Kirchlengern, den _____15. Jan. 2002 (Bürgermeister)

RECHTSVERBINDLICHKEIT DURCH ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG gemäß § 10 (3) BauGB

Kirchlengern, den _____15. Jan. 2002

Der Bebauungsplan ist am _____15. Jan. 2002 ___ gem. § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden und somit rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan liegt vom ____15. Jan. 2002 __ an zu jedermanns

 Straßenflächen Gemäß § 9 (1) 11 BauGB Es werden Straßenverkehrserkehrsflächen festgesetzt.

5. Pflanzgebote

Gemäß § 9 (1) 25 BauGB.

5.1 Bäume

Auf jedem Baugrundstück sind pro 300 m2 privater Grundstücksfläche ein heimischer, hochstämmiger Laubbaum zu pflanzen.

Die zeichnerisch und textlich festgesetzten Anpflanzungen sind innerhalb eines Jahres nach Bezug der baulichen Anlagen unter Beachtung des Nachbarrechtsgesetzes anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

5.3 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Es wird eine maximale Nutzung mit zwei Großvieheinheiten pro ha zugelassen

6. Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen

Gemäß § 8a BNatSchG i.V.m. § 1a BauGB

(Berechnung siehe Begründungstext: Anhang)

Angabe der Rechtsgrundlage

– Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBI I, S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.01.1998 (BGBI,

- Die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. '1 S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466,479)

· Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung (07.03.1995 (GV. NW. S. 218/ SGW NW 232), berichtigt in GV.NW. 1995 S. 982

– Die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanZVO)

Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.1997 (GV NW S. 458)

Sonstige Darstellungen und Hinweise zum Planinhalt (ohne Festsetzungscharakter)

<u>Hinweis zum Bodendenkmalschutz</u>

Wenn bei Erdarbeiten Kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (z.B. Tonscherben, Metall, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist gemäß §§ 15, 16 des Denkmalschutzgesetzes NW die Entdeckung unverzüglich dem Amt für Bodendenkmalpflege, Kurze Straße 36, 33613 Bielefeld (Tel. 0521 / 5200250) anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu

Weitere Maßnahmen zum Schutz der Umwelt

- Die extensive oder intensive Dachbegrünung auf Haupt- und Nebengebäuden sowie Fassadenbegrünung ist zulässig und erwünscht.

- Der Einbau von Regenwasserzisternen, die eine Nutzung als Brauchwasser ermöglichen, ist zulässig und erwünscht.

- Für die Befestigung der privaten Verkehrsflächen (Stichwege) wird ein wasserdurchlässiger Belag empfolen, z.B. Verbundpflaster mit Sickeröffnungen oder

-Eine Versickerung auf dem Grundstück ist nach den Ergebnissen der Bodenuntersuchung in Teilbereichen möglich

TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE gemäß § 4 BauGB

Die Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt werden können, sind mit Schreiben vom _____11. April 2001 ___ zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Kirchlengern, den _____15. Jan. 2002 gez. Helmke (Bürgermeister)

gez. Helmke

(Bürgermeister)

KREIS HERFORD

Maßstab 1:1000

Übersichtsplan M 1:5000

GEMEINDE KIRCHLENGERN

BEBAUUNGSPLAN NR.: St Qu 4

"Alter Sportplatz"

GEMARKUNG: Stift Quernheim

4. Ausfertigung

Tel 0 52 24 97 37 - 0 Fax 0 52 24 97 37 - 50

FRITZE INGENIEUR CONSULT GMBH mail@bf-ingenieurconsult.de

BOCKERMANN